

SkB Schroerlücke führte aus, er könne die Argumentation der Verwaltung bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen, allerdings nicht auf dem Abschnitt zwischen Bahnübergang Ahrweg und B 56. Dort sei es unmöglich 50 km/h oder schneller zu fahren. Deshalb sollte man dort eine Geschwindigkeitsbegrenzung ernsthaft in Erwägung ziehen.

Herr Pütz erläuterte, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung nur bei einer Gefahrenlage angeordnet werde. Wenn der Straßenkörper nur ein Befahren mit geringerer Geschwindigkeit zulasse, müsse man auch keine Geschwindigkeitsbegrenzung anordnen. Nach der Straßenverkehrsordnung müsse der Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit an die örtlichen Gegebenheiten anpassen.